

Brieffschmuggel ist zu verhindern; die Namen der schuldigen Zivilisten sind hierher zu melden.

Verboten ist den Kr.-Gef.:

- 11
- a) der Gebrauch von Tinte und Feder. Nur Blei- oder Lintentstift ist gestattet;
  - b) in Briefen und Postkarten den Ort und die Nummer des Arb.-Kdos., die Feldpostnummer und die Anschrift des Arbeitgebers anzugeben;
  - c) Brieffendungen durch andere Personen als den Fü. des Kr.-Gef.-Arb.-Kdos. oder einen von diesem bestimmten Wam. besorgen zu lassen, oder Briefe und Postkarten selbst in Briefkästen zu werfen;
  - 12 d) das Versenden von Ansichtspostkarten jeder Art.

## 2. Pakete:

Pakete sind im Beisein der Kr.-Gef. zu öffnen und genauestens zu prüfen; Ausgabe des Inhalts (nicht der Umhüllung) gegen Empfangsbescheinigung (s. d. besondere Anweisung für Paketprüfung bei den Arb.-Kdos.).

Briefe, schriftliche Mitteilungen jeder Art, Drucksachen, Bücher, nicht erlaubte Gegenstände sind an die P. u. Stalag V. B. Abt. 3 einzufenden; sie dürfen den Kr.-Gef. keinesfalls ausgehändigt werden.

## X. Verbote.

Ausdrücklich verboten ist den Kr.-Gef.:

- 13
- a) Kirchenbesuch gemeinsam mit Zivilisten (Sondergottesdienste für Kr.-Gef. sind erlaubt; auf Fluchtversuche achten);
  - 14 b) das Tragen von Zivilleidern, auch nicht solche des Bauern, bei dem der Kr.-Gef. beschäftigt ist;
  - 15 c) das Rauchen auf dem Marsch von und zur Arbeitsstelle und während der Arbeit;
  - 16 d) das Bedienen von Rundfunkgeräten und das Lesen deutscher Zeitungen, mit Ausnahme der von Stalag V. B. überwiesenen Zeitungen;

17 c) der Besuch von Wirtschaften, Kinos, Tanzvergügungen und dergleichen, Spaziergänge, Singen in der Öffentlichkeit (etwa auf dem Marsch);

f) die Benützung von Fahrrädern;

g) sich mit Wachmannschaften oder Zivilisten zusammen fotografieren zu lassen.

Erlaubt sind Gruppenaufnahmen ohne jede Ortsangabe und Firmenaufdruck des Fotografen. Heimsendung solcher Fotografien (einlegen in Briefe oder als Bildpostkarte) nicht gestattet.

### XI. Geschäftsverkehr des Fü. des Arb.-Kdos.

Nach Eintreffen am Kommandoort hat der Fü. des Arb.-Kdos. der Kdtr. zu melden, unter welcher Nummer er fernmündlich zu erreichen ist. Stalag V. B. ist zu erreichen über Billingen unter Nummer 2776 oder Richthofen-Kaserne 2043.

Verzeichnis der Hausapparate:

Kdtr.	Abt. 1
	1a Adjutant
	1b Gerichtsoffizier
Arbeitseinsatz	Abt. 2
Abwehr und Post	Abt. 3
Verwaltung	Abt. 4
Sanitätswesen	Abt. 5

Bei jedem Schreiben des Fü. des Kr.-Gef.-Arb.-Kdos. hierher muß die Kommandonummer, der Ort und das Datum angegeben werden.

An die Abtlg. 4 „Verwaltung“ ist zu schreiben, wenn es sich um Geld oder Bekleidungsfragen handelt, sonst an Stalag V. B. Kdtr. Billingen.

An A.-D. Kr.-Gef., wenn es sich um Vergehen der Kr.-Gef., unerlaubte Beziehungen zu Zivilpersonen, Briefschmuggel, mitschuldige Zivilisten, Aussagen der Kr.-Gef. (z. B. über Morde an Volksdeutschen und dgl.) handelt. Meldungen jeweils auf einem besonderen Blatt.